



TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN (ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ, NG 161.3)

Auswertung externe Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision Entschädigungsgesetz	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Auswertung Externe Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	08.06.2017
Autor:	Marco Hofmann	Status:		DruckDatum:	08.06.2017
Ablage/Name:	Entschädigungsgesetz			Registratur:	2016.NWFD.44

Inhalt

1	Einleitung und Übersicht eingegangene Stellungnahmen.....	4
2	Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer	4
3	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	5
3.1	Stellungnahme Regierungsrates.....	5
4	Auswertung Vernehmlassung	5
4.1	generelle Rückmeldung	5
4.2	Auswertung Fragebogen.....	8
4.2.1	Gehalt Regierungsrat (Art. 10 Abs. 1).....	8
4.2.2	Spesenpauschale (Art. 11).....	9
4.2.3	Mandate in Verwaltungsräten (Art. 13)	9
4.2.4	Übergangsrente Grundsatz (Art. 21 Abs.1).....	11
4.2.5	Entschädigung der Mitglieder von Arbeitsgruppen (Art. 34a)	12
4.2.6	Weitere Bemerkungen	13
4.2.7	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln	13

1 Einleitung und Übersicht eingegangene Stellungnahmen

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 28. September 2016 den Bericht des Landratsbüros gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes und zum Postulat von Landrat Jörg Genhart, Stans, betreffend Anpassung des Entschädigungsgesetzes Kenntnis genommen. Gleichzeitig mit der Kenntnisnahme des Berichtes hat der Landrat den Regierungsrat aufgefordert, die Anpassungen des Entschädigungsgesetzes in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu starten.

Der Regierungsrat hat mit RRB 209 am 28. März 2017 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz) zu Handen der externen Vernehmlassung verabschiedet.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- die Politischen Parteien;
- Gerichte und Staatsanwaltschaft;

Zur Vorlage gingen 9 Stellungnahmen ein.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Parteien	SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, JCVP		JFDP, JUSO
Gerichte und Staatsanwaltschaft	KG	STAWA	OG, VG
Total	8	1	4

2 Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JUSO	Jungsozialisten
JCVP	Junge CVP
JSVP	Junge SVP
JFDP	Jungliberale

Gerichte

OG	Obergericht
KG	Kantonsgericht
VG	Verwaltungsgericht
STAW	Staatsanwaltschaft

3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Die Eingaben der Auswertung der Vernehmlassung sind in Kapitel 4 aufgeführt. Ein Konsens unter den verschiedenen Parteien ist nicht vorhanden. Beim Gehalt des Regierungsrates wird eine Anpassung des Betrages mit 4 ja gegen 3 nein unterstützt. Über die Ausführung gibt es auch bei den ja Stimmen unterschiedliche Auffassungen. Die grösste Zustimmung findet mit 6 ja und 1 nein die Erhöhung der Spesenpauschale. Die Aufteilung der Honorare und Sitzungsgelder wird nur von einer Partei unterstützt. Alle anderen haben eine klar ablehnende Haltung. Eine Partei verlangt sogar die Abgabe der Spesen an die Staatskasse. Bei der Übergangsrente unterstützten drei Parteien die vorgeschlagene Lösung. Vier Parteien weisen darauf hin, dass die Übergangsrente analog der Angestellten gestrichen wird. Die restlichen Punkte waren unbestritten.

3.1 Stellungnahme Regierungsrates

Der Regierungsrat hält an seinem Vorschlag gemäss der externen Vernehmlassung fest. Der Vorschlag bezüglich Abgabe bei den Verwaltungsrathonoraren und Sitzungsgeldern stellt bereits eine Kompromisslösung zur Variante im Bericht des Landratsbüros dar. Insgesamt bringen die Änderungen keine Mehrkosten für den Kanton, respektive mit der höheren Spesenpauschale wird der grössere Aufwand der Regierungsratsmitglieder abgegolten.

Die Abschaffung der Übergangsrente kann nicht unterstützt werden. Die Argumentation, dass ein ehemaliger Regierungsrat aufgrund seiner Qualifikationen ohne weiteres wieder ein Arbeitsangebot in der Privatwirtschaft findet, wird nicht geteilt.

4 Auswertung Vernehmlassung

4.1 generelle Rückmeldung

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Unsere Lösungsvorschläge entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen. Die eingebrachten Vorschläge sind als „Gesamtpaket“ und nicht als „isoliert betrachtet“ zu verstehen.</p> <p>Es sollen unseres Erachtens transparente, für alle verständliche und administrativ vereinfachte Lösungen in das revidierte Gesetz. Zudem haben die Anpassungen kostenneutral zu erfolgen. Anderen Lösungen können wir nicht zustimmen.</p> <p>Die Bevölkerung des Kantons Obwalden hat unlängst an der Urne klar ausgedrückt, was sie von zusätzlichen Entschädigungen an Behörden hält.</p>	SVP	Kenntnisnahme
<p>Der Regierungsrat hat am 28. März 2017 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Mit Schreiben vom 31. März 2017 wurden wir zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihre Fragen zur Teilrevision des Entschädigungsgesetzes haben wir im beiliegenden Fragebogen beantwortet und teilweise mit Bemerkungen ergänzt.</p> <p>Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass wir die Vorlage grösstenteils befürworten. Wir sind damit einverstanden, dass das Gehalt der Regierungsräte bereits nach einer Amtsperiode das Maximum erreicht (und nicht wie bisher nach zwei Amtsperioden) und wir begrüssen eine grosszügigere Regelung der Spesenpauschale für die Regierungsräte. Auch die Anpassungen der Übergangsrente erachten wir grundsätzlich als sinnvoll.</p>	CVP	Kenntnisnahme

<p>Hingegen können wir den Vorschlag des Regierungsrates zu Art. 13 des Entschädigungsgesetzes nicht nachvollziehen. Die Entschädigungen für Verwaltungsratsmandate, welche im Zusammenhang mit der Regierungstätigkeit stehen, müssen zwingend dem Kanton zukommen und zwar vollumfänglich (Honorar, Sitzungsgelder und Spesen). Die Regierungsräte werden für diese Tätigkeiten, welche sie nur aufgrund ihres Amtes ausüben, bereits mit ihrem Lohn und einer Spesenpauschale entschädigt. Es ist Aufgabe des Regierungsratsgremiums die anfallenden Arbeiten möglichst gleichmässig auf alle Mitglieder oder auf Direktionssekretäre zu verteilen. Allfällige Überlastungen durch solche Mandate sind anderweitig zu kompensieren oder abzubauen; es kann nicht angehen, dass einzelne Regierungsratsmitglieder für zusätzliche amtliche Tätigkeiten entschädigt werden und andere nicht. Hingegen soll es den Regierungsratsmitgliedern nach wie vor erlaubt sein, nebst ihrer Tätigkeit als Regierungsrat in einem Umfang von 20% private Mandate auszuüben. Denn Art. 21 des Regierungsratsgesetzes sieht ausdrücklich vor, dass die amtliche Tätigkeit als Regierungsrat im Sinne eines Hauptamtes <u>nur</u> 80% eines Vollamtes erreicht.</p> <p>Schliesslich erlauben wir uns noch folgenden Hinweis zum Bericht des Regierungsrates: Die Ausführungen auf Seite 17 über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage für den Kanton ist aus unserer Sicht bei einer Berücksichtigung aller Faktoren und beantragten Änderungen (namentlich auch der Erhöhung der Spesenpauschale und des rascheren Gehaltsanstieges für die Regierungsräte) unübersichtlich und falsch. Wir gehen insgesamt über eine längere Zeitperiode betrachtet von Mehrausgaben und nicht von einem Mehrertrag für den Kanton aus.</p>		<p>Ablehnung</p> <p>Präzisierung: In Art. 21 Abs. 1 heisst es, dass die amtliche Tätigkeit <u>mindestens</u> 80% einer vollamtlichen Belastung zu erreichen hat</p> <p>Teilweise Gutheissung (Präzisierungen im Bericht vorgenommen)</p>
<p>An der Landratssitzung vom 28. September 2016 hat der Landrat den Bericht des Landratsbüros gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes zu Kenntnis genommen. Da dieser Bericht Handlungsbedarf in einigen Bereichen des Gesetzes aufzeigte, hat der Landrat den Regierungsrat aufgefordert, eine Teilrevision des Entschädigungsgesetzes in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu starten. Die vorliegende Teilrevision bezieht sich im Wesentlichen auf die vom Landratsbüro in ihrem Bericht vom 4. Juli 2016 gemachten Feststellungen und Anregungen.</p> <p>Da anlässlich der Diskussion des Berichts an der Landratssitzung vom 28. September festzustellen war, dass die Ansichten über den Umfang und die Richtung einer Teilrevision auseinanderklafften, hat der Regierungsrat einen „runden Tisch“ mit Parteivertreter einberufen um die Möglichkeiten der Teilrevision auszuloten.</p> <p>Wir stellen fest, dass die vorliegende Teilrevision auf alle Punkte mit Anpassungsbedarf gemäss dem Bericht des Landratsbüros eingegangen ist. Im Wesentlichen ist der Regierungsrat dabei auch den vom Landratsbüro vorgeschlagenen Anpassungen gefolgt. Abweichungen zum Bericht des Landratsbüros sind im Bereich der Pauschalspesen und der Behandlung der Verwaltungsrats honorare inklusive der Sitzungsgelder festzustellen. Zusätzlich zu den Vorschlägen des Landratsbüros wird eine Anpassung bei der Entschädigung von Arbeitsgruppen welche vom Regierungsrat eingesetzt wurden sowie eine Anpassung der Entschädigung für Bereitschaftsdienste bei den Gerichten vorgeschlagen.</p> <p>Im Allgemeinen sind wir mit der eingeschlagenen Richtung einverstanden, sehen aber eine latente Problematik bei der Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 „Mandate in Verwaltungsräten“. Ungeachtet der Höhe der Abgabe und des Anteils welcher die Regierungsräte ausbezahlt bekommen, besteht nach wie vor das Problem der Abgrenzung der VR Mandate (und ähnliche Mandate) die unter diesen Artikel fallen. Neben einigen klaren Fällen von Mandaten „von Amtes wegen“ und „Privatmandaten“ wird es immer wieder Fälle geben, bei denen die Zuordnung nicht eindeutig ist. Wir verlangen hier eine griffigere</p>	FDP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ablehnung</p> <p>Sofern das Mandat einen offiziellen Beschluss des Regierungsrates oder Land-</p>

<p>Variante als „Mandate die einem Regierungsrat aufgrund seines Amtes zu-fallen“.</p> <p>Zudem erachten wir es für fairer, wenn nicht jeder Regierungsrat automa-tisch ein 80% Pensum erhält, sondern die Pensen aufgrund der effektiven Belastung (zu bestimmen bei Legislaturbeginn, anzupassen bei wesentlichen Änderungen) aus einem Gesamtpensum von $7 \times 80\% = 560\%$ verteilt wür-den. So wäre es zum Beispiel möglich, dass zwei Regierungsräte je 100% Pensum und die anderen je 72% zugeteilt bekämen. Die Gesamtlohnsumme würde entsprechend auch so verteilt. Die Tatsache, dass nicht jeder Regie-rungsrat die gleiche Arbeitslast zu tragen hat, würde so ausgeglichen.</p>		<p>rates erfor- dert, ist das Kriterium von "Amtes we- gen" gegeben. Ablehnung</p>
<p><i>Wir befürworten die Änderungen der folgenden Artikel:</i> Art. 1 Abs. 1 (Geltungsbereich) Art. 4 Ziff. 2 (Präsidialzulagen) Art. 9 (Auszahlung) Art. 10 Abs. 1 (Gehalt) Art. 11 (Spesenpauschale) Art. 27 Abs. 1 (2. Aktenstudium) Art. 29a, Titel und Abs. 1 (Bereitschaftsdienst) Art. 34a (Entschädigung der Mitglieder von Arbeitsgruppen) Art. 42a (1. Gehaltsregelung für den Regierungsrat)</p> <p><i>Wir lehnen die Anpassungen der folgenden Artikel ab:</i> Art. 13 Abs. 1 und 2 (Mandate in Verwaltungsräten) Art. 21 (Grundsatz)</p> <p>Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Übergangsrente (Art. 21).</p>	GN	<p>Kenntnis- nahme</p>
<p>Das Kantonsgericht Nidwalden begrüsst die entsprechenden Änderungen des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, NG 161.3), die das Kantonsgericht Nidwalden direkt betreffen. Somit erklärt sich das Kantonsgericht Nidwalden einverstanden mit den Änderun-gen der Art 27 Abs. 1 und Art. 29a des Entschädigungsgesetzes. Das Kan-tonsgeschicht Nidwalden hatte bereits die Möglichkeit, seine Anliegen diesbe-züglich einzubringen und befürwortet es, dass diese aufgenommen worden sind. Betreffend die restlichen Änderungen, welche das Kantonsgericht Nidwalden nicht direkt betreffen, enthalten wir uns der Stellungnahme.</p>	KG	<p>Kenntnis- nahme</p>
<p>Im Hinblick auf die externe Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegen-heit haben Sie uns am 3. April 2017 freundlicherweise die Gelegenheit ein-geräumt, bis am 31. Mai 2017 einen Mitbericht zu erstatten sowie einen Fra-gebogen auszufüllen. Dafür danken wir Ihnen.</p> <p>Mangels Behördenstellung und Betroffenheit von der Gesetzesrevision sowie angesichts des Umstandes, dass sich vorliegend vorab politisch relevante Fragen stellen, erklären wir unseren Verzicht auf eine Vernehmlassung.</p>	STAWA	<p>Kenntnis- nahme</p>

4.2 Auswertung Fragebogen

4.2.1 Gehalt Regierungsrat (Art. 10 Abs. 1)

Sind Sie einverstanden, dass das Gehalt des Regierungsrates bereits nach 3 ½ Jahren, anstatt wie bisher nach 7 ½ Jahren, das Maximalgehalt erreicht?

Ja	Nein	Ent- hal- tung	Kommentar	Stellungnahme Regierungsrat
4	3			
SVP			Grundsätzlich soll das Gehalt während der ganzen Dauer gleich hoch sein. Die Höhe muss diskutiert werden und soll bei ca. 93 % liegen. Auf jeden Fall müssen jegliche Anpassungen kostenneutral (zur heutigen Situation) erfolgen.	Ablehnung
CVP			-	
	SP		Das Gehalt soll mit der Amtsdauer korrelieren. Das Maximalgehalt soll erst in der 2. Amtsdauer erreicht werden.	Ablehnung
FDP			<i>Ja mit Anpassung</i> Der Vorschlag folgt dem Antrag des Landratsbüros. Wir können die Argumente hinter diesem Vorschlag nachvollziehen schlagen aber folgende Anpassung an den regierungsrätlichen Vorschlag vor: Der Lohn soll die ersten 4 Amtsjahre, wie bisher, um 1% jährlich ansteigen. Erst im Jahr nach der erfolgten Wiederwahl soll der Lohn auf das Maximalgehalt ansteigen. Das Maximalgehalt würde so nach 4 ½ Jahren und einer erfolgreichen Wiederwahl, statt bereits nach 3 ½ Jahren erreicht werden.	Kenntnis- nahme Ablehnung zu- sätzlicher Vor- schlag
GN			-	
	JSVP		Es mag stimmen, dass die Einarbeitung eines Regierungsratsmitglieds nach spätestens einer Amtsperiode abgeschlossen ist. Daraus jedoch eine Lohnerhöhung um jährlich 2 % bis zum Erreichen des Maximums abzuleiten, ist unserer Ansicht nach unverständlich. Vor allem, wenn wir den Vergleich mit unseren eigenen Lohnerhöhungen momentan und in den letzten Jahren anstellen, die eher um die Prozenzhöhe schwanken. Wir können uns auch nicht vorstellen, dass ein neuer Mitarbeiter in einer höheren Funktion in 3 ½ Jahren derart grosszügige Lohnsprünge macht, obwohl seine Einarbeitungszeit vermutlich ähnlich lang ist.	Kenntnis- nahme
	JCVP		Aus unserer Sicht ist es im Interesse des Kantons, dass im Regierungsrat Kontinuität herrscht. Die Anhebung des Gehalts über 7 ½ Jahre generiert den Anreiz, sich für mindestens zwei Amtsperioden zur Verfügung zu stellen. Zudem ist es nicht verständlich, dass zu Zeiten von Sparmassnahmen eine Erhöhung des Regierungsratsgehalts ins Auge gefasst wird. Dies insbesondere, da bei den Mitarbeitern des Kantons gespart wird.	Ablehnung

4.2.2 Spesenpauschale (Art. 11)

Sind Sie einverstanden, dass jedes Mitglied des Regierungsrates eine jährliche pauschale Spesenvergütung im Betrag von CHF 12'000 erhält (bisher 9'000)

Ja	Nein	Ent-haltung	Kommentar	Stellungnahme Regierungsrat
6	1	0		
SVP			Erhöhung nur unter der Voraussetzung, dass prinzipiell keine weiteren Spesen (z.B. ab CHF 50.00) mehr ausgerichtet werden. Dies im Sinne eines Gesamtpaketes und einer vereinfachten Administration.	Kenntnisnahme
CVP			-	
	SP		Eine Erhöhung ist nicht angezeigt. Die Spesenentschädigung soll nach tatsächlichem Aufwand erfolgen (unterschiedliche Aufwendungen je nach Direktion).	Ablehnung

FDP			<p><u>Ja mit Einschränkung</u></p> <p>Vom System her und unter Berücksichtigung der wahrscheinlich stark unterschiedlichen effektiven Spesenbelastung der einzelnen Regierungsräte erachten wir eine „All-in-Pauschale“ bestenfalls als zweitbeste Lösung. Ein System mit tieferen Pauschalspesen und einer Betragsgrenze der darin inbegriffenen Kleinspesen wäre für die einzelnen Regierungsräte fairer. Aus praktischen Überlegungen sind wir jedoch mit dem gewählten System der „All-in-Pauschale“ einverstanden. Die Abwicklung über Pauschalspesen ist einfach und klar. Ausserdem können so die Ausgaben gut budgetiert werden. Den einzelnen Regierungsräten steht es dann auch frei, z.B. bei auswärts Übernachtungen eine höhere oder tiefere Hotelkategorie nach eigenem Bedürfnis zu wählen.</p> <p>Nicht einverstanden sind wir damit, dass jeder Regierungsrat, unabhängig von den effektiv zu erwartenden Auslagen, denselben Betrag erhalten soll. Wir gehen davon aus, dass einige Direktionen wesentlich höhere Auslagen haben als andere. Wir schlagen daher vor, dass ein Betrag von 70'000 als Globalbetrag gesprochen und auf die einzelnen Regierungsräte aufgrund der effektiv zu erwartenden Ausgaben aufgeteilt wird.</p>	Kenntnisnahme Ablehnung
GN			-	
JSVP			Wir anerkennen den Mehraufwand aufgrund der gestiegenen Zusammenarbeit mit ausser- und überkantonalen Behörden. Allerdings möchten wir anmerken, dass das Argument „der Regierungsrat soll genügend Spesen erhalten und sich auch im Volk zeigen“ fragwürdig, wenn nicht gar unangebracht ist. Insinuiert wird damit, dass der Kontakt des Regierungsrates zum Volk von der Höhe der Spesen abhängig ist, was wahrlich nicht im Interesse des Kantons sein kann und darf.	Ablehnung
JCVP			Es soll auch weiter an der bisherigen Spesenregelung festgehalten werden.	Ablehnung

4.2.3 Mandate in Verwaltungsräten (Art. 13)

Sind Sie einverstanden, dass Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen, die einem Mitglied des Regierungsrates aufgrund seines Amtes durch Dritte

zufallen, dem Kanton zu überweisen sind und dass anschliessend dem jeweiligen Mitglied des Regierungsrates 20 Prozent der Honorare und Sitzungsgelder durch den Kanton ausbezahlt werden?

Ja	Nein	Ent-hal-tung	Kommentar	Stellungnahme Regierungsrat
1	6	0		
	SVP		Sämtliche Honorare und Sitzungsgelder etc. sind in der Staatskasse zu belassen. Insbesondere, wenn man von Amtes wegen in einen VR Einsitz nimmt. Jedes Mitglied des RR hat heute die Möglichkeit, 20 % seines Einkommens privat zu erwirtschaften. Aus Transparenzgründen ist hier eine klare Trennung vonnöten. Das Volk akzeptiert etwas Anderes nicht.	Ablehnung
	CVP		Nicht nur Honorare und Sitzungsgelder, sondern auch Spesen für Mandate in Verwaltungsräten sind dem Kanton zu überweisen ohne Rückvergütung an die Regierungsräte. Dies auch unter Berücksichtigung, dass die Spesenpauschale auf CHF 12'000 erhöht wurde.	Ablehnung
	SP		Honorare und Sitzungsgelder sollen vollumfänglich dem Kanton zufallen! Die Leistungserbringung gehört von Amtes wegen zum Jobprofil des Regierungsrates.	Ablehnung
FDP			Das gewählte Vorgehen mit der Gleichbehandlung von Honoraren und Sitzungsgelder mit direkter Überweisung an die Finanzverwaltung erachten wir als zielführend. Wesentlich wichtiger als die Frage ob nun 0%, 20% oder 50% den Regierungsräten ausbezahlt werden ist aus unserer Sicht aber die genaue Definition der Mandate die unter dieses Regime fallen sollen. Wie bereits bei den allgemeinen Bemerkungen festgehalten erachten wir den Wortlaut in Art. 13 Abs. 1 als nicht genau genug. Wir beantragen eine Anpassung des Wortlauts, um mehr Klarheit zu haben, welche Mandate nun unter Art.13 fallen. Aus unserer Sicht darf diese Regel nur dann gelten, wenn ein Mitglied des Regierungsrates das entsprechende Mandat „ex officio“ aufgrund einer gesetzlichen Regelung innehat. Im Umkehrschluss würde dies auch bedeuten, dass nur Mandate unter dieses Regime fallen, die bei Austritt aus dem Regierungsrat wieder abgegeben werden müssen. Wir erwarten, dass der Regierungsrat bis zur Behandlung des Gesetzes im Landrat eine abschliessende Liste der betroffenen Mandate vorlegt. Bei einer solchen engen Definition sind wir der Ansicht, dass ein Privatanteil von 20% angemessen ist, solange sämtliche Regierungsräte pauschal mit einem 80% Pensum eingestuft sind. Im Gegensatz zum Vorschlag des Landratsbüros verzichtet der Regierungsrat in seinem Entwurf auf eine Obergrenze für die Auszahlungen. In Anbetracht der wesentlich tieferen Auszahlungsrate (20% statt 50%) sind wir ebenfalls der Ansicht, dass eine Obergrenze nicht notwendig ist. Gemäss Bericht zur Vernehmlassung kämen insgesamt rund CHF 23'600 zur Auszahlung an die Regierungsräte. Da die Mandate auf die einzelnen Regierungsräte verteilt sind, dürfte die vom Büro vorgeschlagene Obergrenze sowieso nicht zum Tragen kommen.	Kenntnisnahme Ablehnung Kenntnisnahme Kenntnisnahme

	GN		Die amtliche Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates hat im Sinne eines Hauptamtes mindestens 80 Prozent einer vollamtlichen Belastung zu erreichen. Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen, die einem Mitglied des Regierungsrates aufgrund seines Amtes durch Dritte zufallen, müssen im Hauptamt bereits enthalten sein und folge dessen auch im Rahmen dieses Hauptamtes entschädigt werden. Wenn es zu ungleichen Belastungen der Regierungsmitglieder kommt, muss der Regierungsrat dafür besorgt sein, diese Tätigkeiten besser zu verteilen oder an Dritte zu delegieren	Ablehnung
	JSVP		Wir stimmen zu, dass sämtliche Honorare und Sitzungsgelder dem Kanton zufallen sollen. Nicht einverstanden sind wir hingegen damit, dass anschliessend 20 % davon an das jeweilige Regierungsratsmitglied überwiesen werden sollen. Wir sind der Meinung, dass Mandate in Verwaltungsräten zu den Aufgaben eines Regierungsratsmitglieds gehören und daher nicht zusätzlich vergütet werden sollen. Schliesslich würde die betreffende Person ohne ihr Amt als Regierungsrat auch nicht in diesen Verwaltungsräten sitzen.	Ablehnung
	JCVP		Da die Spesenpauschale auf Fr. 12'000.- erhöht wird, erachten wir es als richtig, dass auch die Spesen für Mandate in Verwaltungsräten vollumfänglich dem Kanton zu überweisen sind. Eine Rückvergütung von 20% an den Regierungsrat lehnen wir ab.	Ablehnung

4.2.4 Übergangsrente Grundsatz (Art. 21 Abs.1)

Sind Sie einverstanden, dass ehemalige Mitglieder des Regierungsrates nur eine Übergangsrente erhalten, wenn sie nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus dem Amt geschieden sind?

Ja	Nein	Ent-haltung	Kommentar	Stellungnahme Regierungsrat
3	4	0		
	SVP		Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Rente bei den „einfachen“ Angestellten des Kantons gestrichen, den RR jedoch weiterhin ausbezahlt werden soll. Die Übergangsrente ist auch für den RR ersatzlos zu streichen. Das Amt eines RR war noch immer ein Sprungbrett für eine fortführende, private Berufskarriere.	Ablehnung
CVP			Die Übergangsbestimmungen sind unseres Erachtens anzupassen und Art. 42b Ziff. 2 ist ersatzlos zu streichen, wonach für amtierende Mitglieder des Regierungsrates noch die alten Bestimmungen gelten sollen. Unseres Erachtens sollen sämtliche neuen Bestimmungen des Entschädigungsgesetz auch für amtierende Mitglieder des Regierungsrates, die ihr Amt vor dem 1. Juli 2018 angetreten haben, gelten.	Ablehnung
	SP		Das Nidwaldner Stimmvolk hat sich 29.11.2015 für die Aufhebung der Übergangsrente für die Kantonsangestellten ausgesprochen. Folgerichtig muss auch die Übergangsrente für Mitglieder des Regierungsrats abgeschafft werden.	Ablehnung
FDP			-	
	GN		Per 1. Januar 2016 wurde die Übergangsrente für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung abgeschafft. Begründet wurde die Abschaffung mit Sparmassnahmen, und	Ablehnung

		<p>dass diese Form nicht mehr adäquat sei. Insbesondere Diskussionen über eine Erhöhung des Pensionsalters, der Frage der Finanzierung der AHV oder auch der Pensionskasse würden immer aktueller und dringlicher. Es gehe nicht darum, die Möglichkeit zur Frühpensionierung abzuschaffen, sondern um deren Ausgestaltung. Mit der gleichen Begründung beantragen wir Grüne die Abschaffung der Übergangsrente für Mitglieder des Regierungsrates.</p> <p>Für uns Grüne ist nicht nachvollziehbar, warum ein Regierungsratsmitglied, das nach dem vollendeten 58. Altersjahr ausscheidet nach Vollendung des 60. Altersjahres eine Übergangsrente erhalten soll. Die Begründung: «Bei einem Ausscheiden aus dem Regierungsrat nach dem 60. Altersjahr ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unter Umständen nicht mehr möglich», überzeugt nicht. Im Gegenteil, ehemalige Regierungsratsmitglieder sind gut qualifizierte Mitarbeiterinnen, welche in der Privatwirtschaft auch nach dem 60. Altersjahr eine ihnen entsprechende Stelle finden können.</p> <p>Zudem gilt für den Fall der Nichtwiederwahl, dass nach Ablauf der Amtsdauer für sechs Monate das volle Gehalt bezahlt wird. Zudem erhalten ausscheidende Regierungsmitglieder – unabhängig davon, ob sie freiwillig ausscheiden oder nicht wiedergewählt werden – eine Abgangsentschädigung im Umfang von 80 % des zuletzt bezogenen Bruttogehaltes. Dies für die Dauer von 9 bis 20 Monate, je nach Amtsdauer.</p>	
JSVP		Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Umwandlungssatz auf 6 % gesenkt wird.	Kenntnisnahme
	JCVP	Es ist unverständlich, dass die Übergangsrente für das Kantonspersonal gestrichen wird, für die Mitglieder des Regierungsrates allerdings weiterhin gelten soll.	Kenntnisnahme

4.2.5 Entschädigung der Mitglieder von Arbeitsgruppen (Art. 34a)

Sind Sie einverstanden, dass für Arbeitsgruppen, die vom Regierungsrat eingesetzt wurden, sich das Sitzungsgeld und die Entschädigung für kantonsexterne Sendungen nach Art. 32 und Art. 37 richten?

Ja	Nein	Ent-haltung	Kommentar	Stellungnahme Regierungsrat
7	0	0		Kenntnisnahme
SVP			-	
CVP			-	
SP			Die SP begrüsst eine gesetzliche Grundlage.	
FDP			-	
GN			-	
JSVP				
JCVP				

4.2.6 Weitere Bemerkungen

Wer	Kommentar	Stellungnahme Regierungsrat
CVP	Die aufgestellte Tabelle mit einem Mehrertrag für den Kanton stimmt aus unserer Sicht nicht, effektiv resultiert die Vorlage Mehrausgaben.	siehe 4.1
SP	Die SP ist für einen haushälterischen Umgang mit den staatlichen Finanzen. Infolge des Spardrucks und zur Entlastung des Finanzhaushalts muss der Regierungsrat vorgehen und auch seinen Sparbeitrag leisten.	Kenntnisnahme

4.2.7 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art.	Wer	Kommentar	Stellungnahme Regierungsrat
42	SVP	Die Übergangsrente ist grundsätzlich für alle RR-Mitglieder, welche nach dem 01.01.2018 aus dem RR ausscheiden, zu streichen.	Ablehnung
4 Abs. 2	FDP	Die Halbierung der Präsidualzulage für die Landrats-Vizepräsidien erscheint angemessen, unter dem Gesichtspunkt, dass die Sitzungen des Landratsbüros ordentlich entschädigt werden.	Kenntnisnahme

27 Abs. 1	FDP	Mit der Revision von Art. 27. Abs. 1 hebt der Regierungsrat die Obergrenze von maximal CHF 800.- (entspricht 20 Std.) für die Entschädigung für Aktenstudium der Richter auf. Es ist festzuhalten, dass diese Änderung nicht auf dem Bericht des Landratsbüros vom 4. Juli 2016 beruht. Solange diese Flexibilität vom Gericht mit dem notwendigen Augenmass verwendet wird, sind wir mit dieser Anpassung einverstanden.	Kenntnisnahme
29a Abs. 1	FDP	Die Anpassung erscheint angemessen	Kenntnisnahme
34a Abs. 2	JSVP	„in der Regel“: Wörter streichen, da sie nicht zur Präzisierung des Textes beitragen oder sonst wie Klarheit schaffen. Ausnahmen werden nicht aufgeführt, also haben die Betroffenen in keinem Fall Anspruch auf Entschädigung.	Ablehnung
34a Abs. 3	JSVP	Inwiefern „abweichend“? Von was weicht die Regelung ab? Von Absatz 2? Falls dies der Fall ist, muss auf den entsprechenden Absatz verwiesen werden.	Ablehnung (betrifft Abs.2)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer